

Hinweise für die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden

Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigte

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Lernende,

diese Hinweise sollen dir/Ihnen helfen, den Inhalt des Dokumentes „Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden“ nachvollziehen zu können und nach eigenem Empfinden die Einwilligungserklärung auszufüllen. Hierzu finden Sie in den farbig unterlegten Kästchen den Text des Dokuments, auf den Bezug genommen wird. Mit diesem Dokument informiert die Schule darüber, wie sie die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV) einhält und umsetzt.

In Schulen* werden zu schulischen und unterbringungsbezogenen Zwecken personenbezogene Daten durch Personal, Sorgeberechtigte, Lernende, beauftragte Dienstleister sowie Staatliche Institutionen verarbeitet. Die Verarbeitung geschieht in Form von u.a. **Texten** sowie **Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen** von erkennbaren Personen.

Der Begriff **Schule** umfasst **sämtliche Bildungslandschaften der Dienststellen des Landes Hessens** wie **sonstige Unterbringungseinrichtungen** wie zum Beispiel: Internate, andere Formen von Schullandschaften etc. in der du / ihr Kind beschult wird und ggf. auch untergebracht ist.

Der Begriff **„Lernende“** wird im Bildungskontext als ein neutraler Oberbegriff für Personen, die sich in einem Lernprozess befinden verwendet. Dazu zählen:

- Schülerinnen/ Schüler
- Auszubildende
- Studierende

Auch wenn sie gerade nicht aktiv lernen, kann man sie weiterhin als „Lernende“ bezeichnen. Der Begriff beschreibt nämlich ihren Status bzw. ihre Rolle, nicht nur die konkrete Tätigkeit im Moment. Beispielsweise ist ein Schüler im Internat auch beim Abendessen oder in der Freizeit noch „Lernender“, weil er sich insgesamt in einer Ausbildung befindet. **Datenverarbeitung** bedeutet, dass Daten, d.h. Informationen über beispielsweise persönliche Merkmale wie Name, Adresse, Email oder Gesundheitsdaten gesammelt, gespeichert, verändert, genutzt oder gelöscht werden. Im Rahmen des Schul- und Einrichtungalltags gehören unter anderem Kontaktdaten, Texte, Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen dazu. Durch den Zweck ergibt sich, durch wen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies sind das Personal, die Sorgeberechtigten, Lernende, beauftragte Dienstleister sowie Staatliche Institutionen wie die Polizei im Rahmen der Verkehrserziehung.

Wenn keine gesetzliche Regelung (z.B. in der SchDSV) vorliegt, benötigt die Schule eine zusätzliche zweckgebundene Einwilligung von Betroffenen.

Betroffene sind die Personen, von denen die Daten verarbeitet werden. Also ihr Lernenden und die Sorgeberechtigten. Für die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Fälle gibt es keine Regelungen, so dass seitens der Schule eine Einwilligung einzuholen ist. Weitere oder andere Fälle sind bereits gesetzlich geregelt, weshalb für diese keine Einwilligung eingeholt werden darf. Das dir/Ihnen vorliegende Dokument muss bei Einschulung von jeder Schülerin/ jedem Schüler bzw. ihnen ausgefüllt werden.

Es gilt die Verpflichtung, mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen und die Löschfristen im Bezug zum Zweck einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass Daten mit personenbezogen Inhalten nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen.

Hinweise für die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden

Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigte

Das heißt, dass nur Daten zu verarbeiten sind, die für den **Schul- und Einrichtungsalltag notwendig** und nicht nützlich sind. Mit Einrichtung ist zum Beispiel die Unterbringung im Internat gemeint. Wenn die Schule geschlossen hat oder du dich/ Ihr Kind sich dort aufhält, ist dann diese Einrichtung verantwortlich und muss auf die Daten zugreifen. Zum Beispiel wird die Telefonnummer der Sorgeberechtigten benötigt, falls eine sofortige Abholung erfolgen muss. Seitens der Schule werden die Daten geschützt. Dies kann in einem Ordner im Büro, oder in einem abschließbaren Schrank oder einem Tresor etc. sein. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach der Sensibilität der Daten.

Diese Einwilligungserklärung wird in der Schülerakte aufbewahrt. Die Daten werden auch nur von den Personen genutzt, die diese benötigen. Das kann die Lehrkraft sein oder aber auch die Institution, die einen Schülerschein ausstellt. Wer dies ist, richtet sich nach dem Zweck (s.u.). Anderen Personen, also sogenannte Dritte erhalten diese Daten nicht. Deshalb erhalten nur sie beispielsweise Fotoaufnahmen und keine Angehörigen. Die Nutzung erfolgt nur für den vorgesehen Zweck.

Ziel und Zweck der einzuwilligenden Datenverarbeitung

Zur **schulüblichen und einrichtungsbezogenen Dokumentation** werden bei Klassenfahrten, der praktischen Verkehrserziehung, Sportveranstaltungen und Schwimmunterricht, bei Unterrichtsprojekten und Unterrichtsgängen sowie besonderen Anlässen, zur Ergänzung des Klassenbuchs, für unterrichtliche Zwecke oder als Erinnerung, häufig personenbezogene Daten und Listen verarbeitet.

Hierfür können auch private Endgeräte des Personals, der Beauftragten oder der Lernenden zum Einsatz kommen.

Der Satz: „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten können auch **private Endgeräte des Personals, der Beauftragten oder der Lernenden** zum Einsatz kommen“ dient der Transparenz für dich/ Deine Sorgeberechtigten/ Sie sowie einer flexiblen Handhabung. Dadurch kann die Schule festlegen wer Aufnahmen macht. Dies können somit auch Elternvertretungen (Elternbeirat etc.) sein oder ein Fotograf wie auch ausgewählte Schüler oder Eltern. Mit Endgeräten sind alle elektronischen Geräte gemeint, die für die Fertigung und Bearbeitung notwendig sind. Dies sind Kameras, Handys, PC's oder Laptops.

Zur Nutzung dieser Endgeräte müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Du hast/ Ihr Kind hat gegebenenfalls einen Leihvertrag geschlossen, der auf die Einhaltung des Datenschutzes verweist. In jedem Fall dürfen nur Personen fotografiert werden, die eingewilligt haben.

Im Rahmen des Datenschutzes sind technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) zu gewährleisten, Artikel 25 und 32 Datenschutz- Grundverordnung, dem § 6 Schul-Datenschutzverordnung sowie den Standards für den IT-Grundschutz vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Voraussetzung ist.

- Der Rechner verfügt über einen aktuellen Virenschutz und gesonderte Datenträger, die zugangsgeschützt sind (Passwort). Sensible und besonders sensible Daten werden zusätzlich via AES-256 verschlüsselt gespeichert.
- Dienstliche Vorgänge sind in einem abschließbaren Schrank zu verwahren.
- Es wird zu dienstlichen Zwecken für Videokonferenzen ausschließlich das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Videokonferenzsystem genutzt, iSd. §§ 10, 83a Hessische Schulgesetz
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Videokonferenzen keine unbefugte Person im Raum ist.
- Werden personenbezogene Daten auf Datenträgern außerhalb der Wohnung mitgeführt, z.B. beim Transport zur Schule, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln.

Hinweise für die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden

Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen erfolgen im Benehmen mit den/dem gesetzlichen Vertreter/n und mit erfolgter Zustimmung der betroffenen Personen auf den Aufnahmen.

Für **Bild-, Ton- und Videoaufnahmen** sieht die Schul- Datenschutzverordnung sowie die Datenschutzverordnung keine Regelung vor, so dass eine Fertigung **nur mit deiner/ Ihrer Einwilligung** nach Art. 6 Datenschutz- Verordnung erfolgen kann.

Neben der immer einzuholenden schriftlichen Einwilligung hat die Lehrkraft/ Betreuungskraft vor Fertigung zu erklären, wofür die Aufnahmen gerade gemacht werden. Darüber hinaus muss sie erfragen, ob sie in der jetzigen Situation Aufnahmen machen darf. In diesen Situationen kann sie sich eine Einwilligung von dir/ Ihrem Kind durch schlüssiges Verhalten einholen (konkludentes Handeln).

Konkret heißt das, zeigt eine Lehrkraft z.B. an, dass sie ein Foto machen möchte und du/ Ihr Kind stellt sich in die geplante Aufnahme, so kann von einer Einwilligung ausgegangen werden. Dies gilt nicht für heimliche Aufnahmen.

Fotos und persönliche Daten, die im **Internet veröffentlicht oder über soziale Netzwerke** geteilt werden, können weltweit und unbegrenzt abrufbar sein.

Eine Veröffentlichung bedeutet, dass

- bei der Nutzung z.B. der Google Suchmaschine alle Daten dauerhaft im Internet auffindbar sind. Damit können die Inhalte von anderen gespeichert, verbreitet oder verändert werden. Ferner ist es möglich, dass Dritte (z. B. Unternehmen) diese Informationen mit anderen Daten im Internet verknüpfen und daraus Persönlichkeitsprofile erstellen.
- Bei der Erfassungen und Trainieren von Daten über KI- Anwendungen eigene Daten ausgelesen werden und nun als Eigentum des KI- Anbieters neu verbreitet werden. Die Daten auf Homepages mit Google Indizierungen werden automatisch von KI- Anwendungen ausgelesen und weiter veröffentlicht.
- Im Rahmen der Nutzung von soziale Netzwerken die Daten ebenso verändert oder verbreitet werden können. Unter soziale Netzwerke wie Facebook und Instagram fallen auch Messengerdienste wie WhatsApp und Signal.

„...erfolgen im Benehmen mit den/dem gesetzlichen Vertreter und mit erfolgter Zustimmung der betroffenen Personen auf den Aufnahmen“

bis zum 16. Lebensjahr

Zu deinem Schutz/ zum Schutz Ihres Kindes ist eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) bei Minderjährigkeit nur mit Einwilligung von deinen Eltern/ Ihnen als Sorgeberechtigten möglich. Deine Eltern/ Sie haben die Einwilligung zu unterschreiben, sofern du/ Ihr Kind noch nicht 16 Jahre alt ist/ bist. Die Altersgrenze wird in Anlehnung an Art. 8 Datenschutz- Grundverordnung festgelegt. Dies bedeutet, dass bei **unter 16 Jährigen** die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist. Hinweis: Ohne diese Einwilligung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten Hinweis: Die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten ist im Falle der Verarbeitung immer notwendig.		
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)		Ort, Datum

ab dem 16. Lebensjahr

Hinweise für die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden

Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Da Schulen nicht die datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit bei jeder/ jedem prüfen können, ist auch eine Einwilligung ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit von deinen Eltern/ Ihnen einzuholen. Da der Datenschutz auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus [Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 Grundgesetz](#) fußt und jedes Kind entsprechend dem Entwicklungsstand in Entscheidungen einzubinden ist (§ 1626 Bürgerliche Gesetzbuch), ist es jedoch erforderlich, dass auch du/ Ihr minderjähriges Kind über die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten selbst bestimmen darf. Demnach musst auch du **ab 16 Jahren zusätzlich zu deinen Eltern/ Sorgeberechtigten unterschreiben.**

ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich

Unterschrift Lernende/ Lernender		Ort, Datum
----------------------------------	--	------------

In **Förderschulen** können im Rahmen der **unterstützenden Kommunikation**, bei Einbindung anderer **körpereigenen Kommunikationsformen** oder bei fehlender Einsichtsfähigkeit Lehrkräfte die Zustimmung mit übernehmen.

Neben der immer einzuholenden schriftlichen Einwilligung (Beweisfunktion) hat die Förderschul-Lehrkraft vor der Verarbeitung der Daten darauf zu achten, dass du/ Ihr Kind dies in der Situation auch möchte/ möchtest. Die Lehrkraft achtet auf das, was du/ Ihr Kind verbal und nonverbal äußert und entscheidet dann situativ. Mit Eintritt der Volljährigkeit ist bei einschlägigen Beeinträchtigungen (Einsichtsfähigkeit) weiterhin die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Die Schule trifft geeignete Maßnahmen, dass Aufnahmen am Ende der Zweckbindung gelöscht werden.

Die Einwilligung/en sind zum Beginn eines Schuljahres durch die Klassenlehrkraft einzuholen oder bei Aufnahme während des Schuljahres. Diese ist für mehrere Jahre in der gleichen Schule gültig. Mit Erlangung der Einwilligungsfähigkeit der Lernenden mit 16 Jahren muss diese erneut eingeholt werden (zu Beginn der Oberstufe) bzw. bei Erlangung der Volljährigkeit. An Förderschulen ist bei einschlägigen Beeinträchtigungen auch nach Eintritt der Volljährigkeit das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Die Schule hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Aufnahmen am Ende der Zweckbindung **gelöscht** werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird und der Zweck weiterhin besteht, gilt sie für die **Dauer der Schulzugehörigkeit**. Nach Ende der Schulzugehörigkeit sind die Daten spätestens zu löschen.

Für die **interne Kommunikation** zwischen Lehrkräften und Eltern, aber auch der Eltern untereinander, ist es sinnvoll Listen mit Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse der Lernenden und deren Sorgeberechtigten anzulegen und innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft zu verwenden. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden. Die Kontaktdaten der Eltern (Name, Vorname, E-Mail) werden an die Elternvertretungen und an den Förderverein weitergegeben.

Für die **externe Kommunikation** mit Kooperationspartnern/ Beauftragten werden nur erforderliche Daten, insbesondere nach der Anlage des SchDSV verarbeitet.

Beauftragte sind beispielsweise Unternehmen, wie Fotografen, die Bilder für Schülersausweise erstellen oder aber auch ganze Ausweise. Es können aber auch Kooperationspartner sein, die ein Angebot machen und am Ende ein Teilnahmezertifikat erstellen. Diese erhalten nur sehr wenige Daten, die in der Anlage der SchDSV nachgelesen werden können und hier in der Einwilligungserklärung aufgelistet sind. Dies ist der Name, Vorname, Klasse, ggf. Geburtsdatum.

Verarbeitung von **Gesundheitsdaten** (Erkrankungen, Beeinträchtigungen, Allergien, Einnahme von Medikamenten, Notfallinformationen, ggf. Impfstatus) um unterstützende Maßnahmen für die Schulausbildung bewirken zu können. Die Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zugang und Zugriff gem. § 8 V SchDSV geschützt. Für besonders sensible Gesundheitsdaten gibt es eine separate Einwilligung.

Hinweise für die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lernenden

Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigte

Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten handelt es sich immer um sensible Daten., die besonders zu schützen sind und deren Verarbeitung eine Einwilligung erfordert.

Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten geht es um Erkrankungen, Beeinträchtigungen, Allergien, Einnahme von Medikamenten, Notfallinformationen, ggf. Impfstatus, um unterstützende Maßnahmen für die Schulausbildung bewirken zu können. Die Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zugang und Zugriff gem. § 8 V Schul-Datenschutzverordnung geschützt. Das heißt, dass du/ Sie entscheiden, welche Informationen sie uns geben und ob wir Dokumente in die Akte nehmen dürfen. Einsicht haben nur die Personen, für die diese Informationen wichtig sind. Dies ist beispielsweise die Klassenlehrkraft, die von dir/ Ihnen über eine Wespenallergie informiert wird, da ein Ausflug in den Wald geplant ist. Die Lehrkraft kann auch gezeigt bekommen, wie ein Notfallplan einzusetzen und wo dieser zu finden ist. Für die Art der Verarbeitung von „besonders sensiblen Gesundheitsdaten“ wie medizinischen und psychologischen Gutachten gibt es eine separate Einwilligung, die nur im Bedarfsfall notwendig ist. Eine Erstellung von förderdiagnostischen Stellungnahmen durch die Schule ist immer ohne Einwilligung möglich.

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind **freiwillig**. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen/Dir **keine Nachteile**. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten(-art) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die **Dauer der Schulzugehörigkeit**. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Die Schule informiert **jährlich** zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung. Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DSGVO und §§ 16,17,36 SchDSV das Recht **auf Auskunft** über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Du kannst/ Sie können sich jederzeit an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule/ Einrichtung wenden und die aufgeführten Rechte geltend machen. Mit dem Passus „**Die Schule informiert jährlich zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung**“, wird den Rechten und Pflichten nach den Art. 15 ff. Datenschutz- Grundverordnung Rechnung getragen.

Damit die Einwilligung für mehrere Jahre ihre Gültigkeit behält und die Schule den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, erfolgt jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrkraft der Hinweis, zu den bestehenden bzw. bereits unterzeichneten Dokumenten. Die Lehrkraft informiert über die Themen und klärt bestehende Fragen. Zudem teilt diese mit, wo ein Musterexemplar eingesehen werden kann (Bsp.: Intranet etc.). Sie/ deine Sorgeberechtigten werden im Falle der Minderjährigkeit oder bei bestehenden Beeinträchtigungen von dir/ Ihres Kindes gegebenenfalls am Elternabend informiert oder um Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung gebeten, dass sie informiert wurden, wo sie die Dokumente einsehen können. Darüber hinaus kannst du dich/ können sie sich an die schulischen Datenschutzbeauftragten wenden. Meist wird für eine kurze Zeit, auch ein Exemplar im Sekretariat ausgelegt. So kannst du/ können Sie sehen, was du/ sie unterschrieben haben und ob du/ sie dies weiterhin so möchtest/ möchten. Auf Wunsch kann ein Musterexemplar kopiert werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt.